

Name der Gesellschaft:
Letmather Brückenbau=Actiengesellschaft.

会社名：
レトマーテ橋梁建設株式会社

認可年月日：
1859.07.11.

業種：
建設（橋梁）

掲載文献等：
Extra=Beiblatt zum 35. Stück des Amtsblattes der Regierung
zu Arnberg, Jg.1859, SS.359-367.

ファイル名：
18590711LBAG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 35. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. August 1859

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem Allerhöchsten Orts die in Letmathe domicilirte Actiengesellschaft: B. L.
N. 403.
Letmather
Brückenbau-
Actien-Gesell-
schaft.
„Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft“
unterm 11. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, so wie das Statut der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. August 1859.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni v. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft,“ mit dem Domicil zu Letmathe, im Kreise Herlohn, Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und das anliegende, durch notarielle Acte vom 23. April 1859 verlaubliche Statut hierdurch bestätigen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(L. S.) gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gegeng. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statut

der Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft.

Abchnitt I.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. Eins.

Unter der Benennung „Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft“ ist eine

Zahl von beteiligten Gemeinden und Privatpersonen zusammengetreten, welche den Bau und die Unterhaltung einer Brücke über den Lenne-Fluß zur Verbindung des rechten Ufers mit dem Bahnhofe der Sieg-Ruhr-Eisenbahn bei Genna beabsichtigen.

§. Zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Letmathe, ihr Gerichtsstand das Königl. Kreisgericht zu Iserlohn.

A b s c h n i t t II.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. Drei.

Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Vierundzwanzig Tausend (24,000) Thalern preuss. Courant festgesetzt, repräsentirt durch Einhundertundzwanzig (120) Actien von je Zweihundert (200) Thalern Nominalwerth. Sollten die wirklichen Baukosten diese Summe übersteigen, so wird der fehlende Betrag darlehnsweise beschafft, und ist in dieser Beziehung bereits unterm sechsten März achtzehnhundertachtundfünfzig ein Uebereinkommen mit der Direction der Bergisch-Märkischen-Eisenbahngesellschaft geschlossen.

§. Vier.

Diese Actien werden auf die Namen der ursprünglichen Zeichner nach dem anhängenden Formular A. ausgefertigt, jedoch erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgegeben. Mit jeder Actie werden für vier Jahre Dividendenscheine nach dem anhängenden Formular B. ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden. Die erfolgte Erneuerung ist auf den Actien zu vermerken.

§. Fünf.

Ueber die auf die gezeichneten Actienbeträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondern Bogen unter der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, und unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach §. Vier auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt daher so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§. Sechs.

Jeder Inhaber von Actien ist verpflichtet, ein Sechstel derselben am zwanzigsten März, ein Sechstel am zwanzigsten April, ein Sechstel am zwanzigsten Mai, ein Sechstel am zwanzigsten Juni, ein Sechstel am zwanzigsten Juli, ein Sechstel am zwanzigsten August, vorigen Jahrs mit je dreiunddreißig ein Drittel Thaler für jede Actie zu zahlen.

Actionaire die mit Einzahlung ihrer Raten im Verzuge geblieben sind, haben für die in Rückstand gebliebenen Beträge von obigen Terminen an bis zur Zahlung vier Procent Verzugszinsen zu entrichten.

§. Sieben.

Kann ein Actionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. Acht.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Actien müssen in der für ähnliche Urkunden gesetzlich vorgeschriebenen Formen mortificirt werden. Für dergestalt mortificirte, oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Actien und Quittungsbogen werden unter den alten Nummern neue als Duplikate zu bezeichnende Actien und Quittungsbogen ausgegeben.

Ein Aufgebot oder eine Amortisation verlornen oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath anmeldet und seinen stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. Neun.

Von den jährlichen Brückengeldeinnahmen werden vorweg,

- a. alle für die Unterhaltung der Brücke und für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben entnommen;
- b. ein Jahresbeitrag von Zweihundert Thalern behufs Bildung eines Reservefonds für die Unterhaltung und die Wiederherstellung der Brücke zurückgelegt.

Sobald und so lange in diesem Fonds Zweitausend Thaler enthalten sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus der jährlichen Brückengeld-Einnahme geleistet. Die Zinsen des Reservekapitals wachsen demselben ohne Rücksicht auf seine Höhe, fortwährend zu. Ohne Genehmigung der königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

§. Zehn.

Die nach Abzug der vorgedachten Ausgaben verbleibenden Einnahmen werden nach Maßgabe der Actienbeträge als Dividende vertheilt, jedoch mit der Einschränkung, daß die Actionaire niemals mehr als fünf vom Hundert ihres Actien-capitalen erhalten.

§. Elf.

Die alsdann sich noch ergebenden Einnahme-Überschüsse werden zur allmählichen Tilgung des Bancapitalen verwendet. Zunächst werden das in Gemäßheit der zu §. Drei am Ende erwähnten Uebereinkunft mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft aufgenommene Darlehn, dann die Actien selbst getilgt.

Die Reihenfolge für die Tilgung der Actien wird durch das Loos bestimmt. Für jede Actie wird der volle Betrag, welcher auf dieselbe eingezahlt ist, entrichtet.

Die Auslosung wird durch den Vorstand bewirkt, der darüber eine Verhandlung aufzunehmen und einen Termin zur Zahlung der auf die ausgelosten Actien zu entrichtenden Beträge zu bestimmen hat.

Der Termin wird den im Actienbuche verzeichneten Inhabern der ausgelosten Actien brieflich und außerdem in drei auf einanderfolgenden Monaten durch die Gesellschaftsblätter (§. Neununddreißig) bekannt gemacht. Mit diesem Termine hört die Dividende für die ausgelosten Actien auf. Bei der Empfangnahme der Zahlung sind die Actien zurückzuliefern oder es ist deren Amortisation nachzuweisen. Kapitalbeträge, welche binnen dreißig Jahren nach dem Termine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

§. Zwölf.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Nur der dem Vorstände angezeigte und im Actienbuch eingetragene Besitzer der Actien ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§. Dreizehn.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach den zu ihrer Erhebung festgesetzten Terminen nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftsclasse.

A b s c h n i t t III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. Vierzehn.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- a. durch die Actionaire in den Generalversammlungen;
- b. durch einen gewählten Vorstand.

§. Fünfzehn.

Generalversammlungen der Actionaire werden von dem Vorstände einberufen und in Letmathe abgehalten. Regelmäßig findet eine solche jährlich einmal im Monat Mai statt.

§. Sechzehn.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. Neununddreißig) oder schriftlich an jeden Actionair.

§. Siebenzehn.

Der Beschluß einer Generalversammlung ist insbesondere erforderlich:

- 1) zur Vermehrung des Actiencapitals, wenn der Zweck solche erfordern sollte;
- 2) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
- 3) zur Aufnahme von Darlehen, abgesehen von dem zur Ergänzung des ursprünglichen Bancapitals etwa erforderlichen Darlehne (§. Drei) und dem im §. Vierunddreißig bezeichneten Falle;
- 4) zur Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;

- 5) zur Abnahme der Rechnung;
- 6) zur Feststellung der Dividende;
- 7) behufs Bestimmung des Blattes, welches zu den öffentlichen Bekanntmachungen an der Stelle eines eingegangenen dienen soll, (§. Neununddreißig).

Zu den Beschlüssen unter Eins und Zwei bedarf es der landesherrlichen, zu den Beschlüssen unter Drei der ministeriellen Genehmigung.

§. Achtzehn.

Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen, respective deren Stellvertreter oder Bevollmächtigte sind zum Erscheinen in der Generalversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, vies zur Vermerkung im Actienbuche dem Vorstande anzuzeigen, und die geschehene Eigenthumsübertragung nachzuweisen, welche sodann durch den Vorstand auf der betreffenden Actie vermerkt wird. Diese Vermerke sind von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. Neunzehn.

Die Stimmfähigkeit in den Generalversammlungen wird durch den Besitz von mindestens fünf Actien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgestellt, daß für je fünf Actien ein Stimmrecht ausgeübt wird, jedoch mit der Beschränkung, daß ein Actionair höchstens ein Dritteltheil sämmtlicher Stimmen in seiner Person vereinigen kann.

§. Zwanzig.

Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den Generalversammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder resp. Repräsentanten vertreten werden, außerdem können alle Actionaire ohne Unterschied Bevollmächtigte beliebig bestellen. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Vorstande vorbehalten bleibt, legitimiren.

§. Einundzwanzig.

In der Generalversammlung führt der jedesmalige Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§. Zweiundzwanzig.

Das Protocoll über die Verhandlungen der Generalversammlungen ist gerichtlich oder notariell anzunehmen und durch den Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnende anwesende Actionaire oder Vertreter zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. Dreiundzwanzig.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet der Vorstand den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahrs, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen für den Vorstand, sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. Vierundzwanzig.

Jedem Actionair ist gestattet in der Generalversammlung Anträge zu stellen, wenn solche acht Tage zuvor dem Vorstande mitgetheilt sind.

Rückfichtlich der im §. Siebenzehn unter Eins, Zwei, Drei gedachten Gegenstände bleibt indessen eine bindende Beschlußfassung von der Aufnahme der Gegenstände in die Einladung der Generalversammlung abhängig.

§. Fünfundzwanzig.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitgliedes, Stellvertreters oder Gesellschaftsbeamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§. Sechszwanzig.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche von den Actionairen in der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt werden.

§. Siebenundzwanzig.

Ohne solche Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vor mundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Vorstandsmitgliede oder Stellvertreter ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die Generalversammlung darin willigt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. Achtundzwanzig.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten nur ihre baaren Auslagen erstattet.

§. Neunundzwanzig.

In Verhinderungsfällen werden die Vorstandsmitglieder durch die von der Generalversammlung besonders gewählten Stellvertreter ersetzt, welche nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten.

§. Dreißig.

Ereignen sich im Laufe des Jahrs Vacanzen, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten Generalversammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. Einunddreißig.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen,

und ist zu Allem legitimirt, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechnen.

Der Vorstand hat also, soweit dazu nicht im §. Siebenzehu der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Aus- und Fortführung des Unternehmens, zum Ban zur Unterhaltung und Benutzung der Brücke, sowie zur Hebung und Verwaltung des Brückengeldes erforderlich ist; die Vertheilung der Dividenden zu bewirken, die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§. Zweiunddreißig.

Zu seiner Legitimation dient ein für alle Mal eine Ausfertigung des bezüglichen Wahlprotocolls in gerichtlicher oder notarieller Form. In Processen kann sich der Vorstand durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§. Dreiunddreißig.

Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand zu schätzen ist und den Betrag von Einhundert Thalern an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. Vierunddreißig.

Darlehen kann der Vorstand nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich verfügbar sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahrs nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrags zum Reservefonds zuverlässig bewirkt werden kann.

§. Fünfunddreißig.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die vorstehend gesetzten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

§. Sechsunddreißig.

Zu den besondern Pflichten des Vorstandes gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die Aufnahme eines Revisionsanschlages nach Vollenbung des Baues, die sorgsame und unverzügerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reservefonds, die jährliche Vorlegung der Rechnung nebst einer Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens an die Generalversammlung und demnächst deren Einsendung an die königliche Regierung.

§. Siebenunddreißig.

Zur Verwaltung der Kasse wird ein Rendant gegen die von der Generalversammlung zu bestimmende Vergütung durch den Vorstand ernannt. Derselbe hat eine angemessene Caution zu bestellen. Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist:

- a. durch eine Zahlungsanweisung des Vorstandes,
 - b. durch die Quittung
- zu belegen.

§. Achtunddreißig.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden und dasjenige Mitglied, welches ihn in Verhinderungsfällen vertreten soll.

Der Vorsitzende übernimmt alle an die Gesellschaft oder den Vorstand gerichtete Sachen und besorgt deren Erledigung.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, Versammlungen des Vorstandes zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der andern Mitglieder schriftlich zu erfordern. Er ist verpflichtet, mit Beobachtung der in den §§. Sechszehn, Bierundzwanzig und Neununddreißig vorgeschriebenen Formalitäten sofort eine Generalversammlung auszusprechen, wenn Actionaire, welche zusammen mindestens die Hälfte der Actien repräsentiren, ihn schriftlich dazu auffordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Documente, Bücher und Belege bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondre Geschäft des Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau controliren, die Kasse vierteljährlich ordentlich, einmal im Jahre, unter Hinzuziehung eines andern Vorstandsmitgliedes außerordentlich revidiren und die auf jeden Inhaber lautenden Documente außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Geschäftsacten, Pläne &c. &c. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§. Neununddreißig.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

Erstens: ins Hferlohner Kreisblatt,

Zweitens: in die Westphälische Zeitung zu Dortmund.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Vorstand ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste Generalversammlung einen Beschluß darüber faßt.

Der Königlich Regierung bleibt das Recht vorbehalten, betreffs jener Blätter jederzeit Abänderungen zu verlangen und vorzuschreiben, und die nach Obigem erfolgte Wahl eines neuen Blatts zu genehmigen oder zu verwerfen. Alle solche Aenderungen sind in dem Regierungsamtsblatt und dem etwa bleibenden Gesellschaftsblatt zu publiciren.

§. Vierzig.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundertdreißundvierzig über Actien-Gesellschaften (Gesetzsammlung Seite dreihunderteinundvierzig) unterworfen.

Für das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate ist zunächst die Concessionsurkunde über den Bau der Brücke und die Erhebung eines Brückengeldes maßgebend.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft ist die Königl.

liche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand und die Generalversammlung zusammenberufen und ihren Berathungen beizohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Kasse der Gesellschaft revidiren.

§. Einundvierzig.

Die Auflösung der Gesellschaft soll außer den im §. Achtundzwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundertdreiundvierzig vorgesehenen Fällen auch dann eintreten, wenn das Actien-Capital und die für den Zweck der Gesellschaft etwa erforderlich gewesen Darlehne durch Rückzahlung getilgt sind. Abdann geht die Brücke nebst Zubehör einschließlich des Reservefonds in das Eigenthum des Staats über und es erlischt das Recht zur Brückengelderhebung. Die bevorstehende Auflösung ist in Gemäßheit des §. Neunundzwanzig am a. D. rechtzeitig bekannt zu machen.

Formular A.

Actie

der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.

Nr.
 Thaler Courant.

Der hat zur Gesellschafts-Kasse .
 Thaler Preuß. Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe
 dieses Betrages in Gemäßheit des landesherrlich bestätigten Statuts vom
 verhältnißmäßig Theil
 an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Der Vorstand

der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister folio.

Formular B.

Dividendenschein

zur Actie Nr.

D empfängt, gegen
 Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche
 für das Kalenderjahr festgesetzt wer-
 den wird.

. den ten

Der Vorstand

der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft.

(Unterschriften zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

Mit dieser Actie werden für vier
 Jahre Dividendenscheine ausgereicht,
 welche nach Ablauf dieser Frist durch
 neue ersetzt werden.

Dividenden, welche inner-
 halb vier Jahren nach dem zu
 ihrer Erhebung festgesetzten Ter-
 mine nicht erhoben worden sind,
 verfallen nach §. Dreizehn des
 Gesellschaftsstatuts der Gesell-
 schaftskasse.